

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
23 (1876)

8 (24.2.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559903](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559903)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr Pränumer.-Preis: 50 S.

1876. Donnerstag, 24. Februar. N^o. 8.

Gefundene Sachen.

1 schwarzer Ueberzieher, 1 Messer, 1 Damen-Radmantel.

Bekanntmachungen.

1) Am Mittwoch, den 8. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

sollen auf dem Rathhause hieselbst die Verträge wegen verschiedener, bei Anderen in Kost und Pflege gegebener Armer erneuert und neue Verträge wegen anderer noch unterzubringender Armer abgeschlossen werden.

Die Annehmer, welche die Verträge fortzusetzen wünschen, haben, wenn dieses nicht schon geschehen, vorher mit dem hiesigen Armenvater Brandorff wegen der Erwachsenen und mit dem Armenvater Weinhändler H. Becker wegen der Kinder Rücksprache zu nehmen und im Termine zu erscheinen.

Sämmtliche erwachsene Arme, hinsichtlich deren die bisherigen Verträge mit dem 1. Mai d. J. ablaufen, sind, wenn nicht Krankheit hindert, was zu bescheinigen ist, oder wenn der Vertrag nicht schon vorher erneuert ist, von den Annehmern zur Vermeidung der bedungenen Conventionalstrafe im Termine zu stellen.

Die nicht in hiesiger Stadt Wohnenden, welche bislang hiesige Arme noch nicht in Kost und Pflege gehabt haben und nunmehr Arme anzunehmen wünschen, müssen eine Bescheinigung des Vorstehers oder des Pfarrers der Gemeinde, in welcher sie wohnen, darüber beibringen, daß sie im Stande sind, die ihnen den Armen gegenüber obliegenden Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und daß man sich zu ihnen einer gewissenhaften Erfüllung dieser Verpflichtungen versehen darf.

Oldenburg, aus der Armen-Commission, 1876 Februar 18.

v. Schrenck.

2) Anmeldungen von Schülerinnen zur Aufnahme in die Cäcilien-Schule nimmt der Unterzeichnete täglich zwischen 11 und 12 Uhr in seinem Geschäftszimmer in der Schule entgegen.
1876 Febr. 13. Wöbken.

**Der zwischen dem Stadtmagistrat und dem
Fabrikanten Fortmann vereinbarte Vertrag,
betr. die Beleuchtung der Stadt Oldenburg
mittels Gas.**

In Nummer 6 des Gemeindeblattes berichteten wir, daß der neue Vertrag mit dem Fabrikanten Fortmann nunmehr abgeschlossen sei und nur noch hinsichtlich des dem Unternehmer zu vermittelnden Darlehns der Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums bedürfe. Aus den umfangreichen Vertragsbestimmungen mag Folgendes hier mitgetheilt werden.

Der Vertrag ist zunächst für die Zeit vom 1. März 1876 bis zum 20. August 1903 abgeschlossen, er gilt aber nach Ablauf dieser Zeit immer als von 5 zu 5 Jahren verlängert, wenn nicht zwei Jahre vor Beginn der betreffenden 5 Jahre von der einen oder andern Seite eine Kündigung erfolgt ist. Nach Ablauf des ursprünglichen oder verlängerten Vertrags hat der Magistrat das Recht, zu verlangen, daß der Unternehmer die gesammte Beleuchtungsanstalt mit allem Zubehör der Stadtgemeinde Oldenburg käuflich überläßt, und wird in diesem Falle der zu zahlende Kaufpreis von einem Schiedsgericht, zu welchem jede Partei einen Sachverständigen und die beiden gewählten Sachverständigen ein drittes Mitglied wählen, nach dem Werth der Anstalt nebst Zubehör zur Zeit des Ablaufs des Vertrags durch Taxation ermittelt. Macht der Magistrat von dem Recht der Uebernahme keinen Gebrauch, so verbleibt, wenn die Kündigung des Vertrags seitens des Magistrats erfolgt ist, dem Unternehmer das Recht, die Gasröhren liegen zu lassen, dieselben zu erneuern und zu verlängern und Gas nach allen Punkten hinzuleiten und zu verkaufen, wie ihm solches während der Dauer des Vertrags gestattet ist, hat dagegen der Unternehmer den Vertrag gekündigt, so hat er innerhalb 12 Monaten nach Ablauf desselben den gesammten Beleuchtungsapparat aus den Straßen und Plätzen der Stadt zu entfernen, widrigenfalls diese Gegenstände der Stadt unentgeltlich als Eigenthum zufallen.

Während der Dauer des Contracts soll keinem andern Unternehmer die Befugniß des Gasverkaufs an die Stadt oder an Private mittelst Röhrenleitung durch die Straßen und über öffentliche Plätze ertheilt werden. Wenn nach Ablauf des Vertrags der Unternehmer die Gasanstalt behält und eine andere Beleuchtungsanstalt neben der seinigen nicht zugelassen ist, muß er sich eine Herunterstellung der Preise, sowohl für die Straßenbeleuchtung als für Privatflammen, gefallen lassen, wenn die jetzt festgesetzten Preise alsdann zu hoch erscheinen, worüber das, wie oben angegeben, zusammengesetzte Schiedsgericht entscheidet. —

Bis zum 1. August 1878 muß der Unternehmer zu den gegenwärtig vorhandenen 279 öffentlichen Laternen mittelst Ausdehnung des Röhrennetzes 147 neue hinzufügen, so daß am 1. August 1878 die Gesamtzahl dieser Laternen 416 beträgt. Nach diesem Zeitpunkt kann der Magistrat eine weitere Vermehrung der Laternen nur dann verlangen, wenn der jährliche Gesamtverbrauch an Gas in der Stadt den Betrag von 416000 Kubikmetern übersteigt und zwar dann auf jede volle 1000 Kubikmeter des Mehrverbrauchs eine weitere Laterne, falls oder soweit ein solcher Mehrverbrauch nicht stattfindet, muß von der Stadt ein Zuschuß von 10 Mark für jede weitere Laterne geleistet werden. Diese Bestimmungen finden aber nur Anwendung, wenn zugleich eine Ausdehnung des Röhrennetzes erforderlich wäre, während innerhalb des bestehenden Röhrennetzes der Magistrat jeder Zeit ohne Zuschuß eine Vermehrung der öffentlichen Laternen verlangen kann. Die durchschnittliche Brennzeit jeder öffentlichen Laterne soll jährlich 1000 Stunden betragen, der Magistrat kann aber sowohl für jede einzelne als für alle Laternen eine Vermehrung der Brennstunden verlangen. Die dem Unternehmer begleichende Vergütung für je 1000 Brennstunden einer Straßenflamme beträgt 27 Mark.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sowohl öffentliche Gebäude als auch Privatwohnungen, welche an den mit Gasröhrenleitung versehenen Straßen liegen, auf Verlangen mit Gas zu versehen und dasselbe nach Angabe des Gasmessers Kubikmeterweise zu verkaufen. Der Preis pro 1 Kubikmeter beträgt vom 1. März 1876 bis dahin 1881 21 Pfennige, von da ab bis zum Ablauf des Vertrags 18 Pfennige. Die Aufstellung und Wegnahme der Gasmesser, von denen der Unternehmer stets eine genügende Zahl vorrätzig zu halten und den Privaten auf Verlangen käuflich zu überlassen hat, sowie alle Arbeiten an denselben dürfen nur durch Werkleute der Gasanstalt ausgeführt werden. Dies gilt auch von den Röhrenleitungen, welche von den Grenzen der Grundstücke bis zu den Gasmessern zu legen sind, sowie von den Rohrleitungen jenseits der Gasmesser bis zu 1 Meter Entfernung von den letzteren. Rohrleitungen und zur Beleuchtung dienende Gegenstände, die von andern Arbeitern angebracht sind, dürfen erst dann benutzt werden, wenn dieselben von der Gasanstalt geprüft und gasdicht befunden worden sind.

Der Vertrag enthält sodann genaue Bestimmungen über die zu verwendenden Leuchtstoffe, über Material, Stärke und Dimensionen der Röhren, über die Lichtstärke der Flammen und die Befugniß des Magistrats zur Prüfung derselben, ferner über die Reinigung des Gases, Beseitigung übelriechen-

der Producte und Verminderung der Belästigung durch Rauch. In letzteren Beziehungen hat der Unternehmer die sorgfältigste und vollkommenste Reinigung des Gases zu bewerkstelligen, die bei der Fabrikation des Gases gewonnenen übelriechenden Producte und die zur Reinigung desselben verwendeten Materialien auf eine Weise aufzubewahren und wegzuschaffen, daß sie der Umgebung weder schädlich noch lästig werden können, so darf er sie namentlich weder offen wegführen, noch in Gräben oder fließendes Wasser leiten. Er unterwirft sich in dieser Beziehung allen polizeilichen Maßregeln und ist verpflichtet, Erfindungen zur möglichst vollkommenen Reinigung des Gases, sowie zur Verminderung oder Abwendung der Belästigung durch Rauch, welche sich praktisch irgendwo bewährt haben, zur Anwendung zu bringen.

Eine Uebertragung des Contracts in andere Hand ohne vorherige Zustimmung des Magistrats ist unzulässig und nichtig.

Im IV. Quartale 1875 sind die Polizeiofficialen im Ganzen in 321 Fällen thätig geworden. Diese vertheilen sich auf die einzelnen Monate, wie folgt: (Schluß.)

III. Monat December 110 Fälle, nämlich:

1. Verhaftungen 30, nämlich:

a) wegen Trunkenheit 10, b) unzüchtigen Umhertreibens 5, c) Diebstahls 2, d) Obdachlosigkeit 3, e) Bettelns 7, f) Ruhestörung 3. Summa 30.

2. Denunciationen 80 Fälle, nämlich:

a) wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Bestimmungen 55, b) Uebertretung der Polizeistunde 8, c) verbotenen Schießens 4, d) Ruhestörung 2, e) groben Unfugs 1, f) Uebertretung der Fremdenpolizei 1, g) Uebertretung der Feuerordnung 2, h) Hundesteuerdefraude 2, i) Diebstahls 1, k) Dienstwidrigkeiten der Wächter 1, l) Uebertretung der Sonn- und Festtagsordnung 2, m) Holzdiebstahls 1, Summa 80. Total 110.

Nachtrag

zur Uebersicht über die Gesammverhältnisse der Stadtgemeinde Oldenburg in den Jahren 1874 und 1875.

In der in Nr. 4 d. Bl. gegebenen Uebersicht ist leider der von der hiesigen Spar- und Leih-Bank der Stadt geschenkte, und von dieser mit verdientem Danke angenommene monumentale Brunnen auf dem Marktplatze unerwähnt geblieben. Das Versäumte sei hiermit nachgeholt!

Verantwortlicher Redacteur H. C. Huchting.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.